



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

21. Sitzung des Kreisausschusses

Landkreis Elbe-Elste

Der Landrat

Sitzungstermin: Montag, 24.09.2018, 17:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster)

Tagesordnung

- | A) Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 Zwischenbericht zum Haushaltsvollzug 2018 auf der Basis 30.06.2018
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | IV-646/2018 |
| 3 Stand der Erarbeitung und Prüfung der Jahresabschlüsse der Gemeinden und Ämter des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | IV-635/2018 |
| 4 Ausschreibung für die Stelle einer/eines Beigeordneten
<i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i> | BV-636/2018 |
| 5 Bestellung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin
<i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i> | BV-644/2018 |
| 6 Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Landkreis Elbe-Elster für die Kreistagswahl 2019
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-643/2018 |
| 7 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster für das Geschäftsjahr 2017
<i>BE: Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft</i> | BV-625/2018 |
| 8 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Steffen Voigt, Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt</i> | BV-639/2018 |
| 9 Jugendwohnheim: Zuständigkeit für konzeptionelle Änderungen
<i>BE: Marlis Eilitz, Leiterin Amt für Jugend, Familie und Bildung</i> | BV-627/2018 |
| 10 Jugendförderplan 2019 bis 2020
<i>BE: Dirk Stiller, Sozialarbeiter Jugendarbeit</i> | BV-638/2018 |
| 11 Berichterstattung des Landrates über die geprüften Jahresabschlüsse 2017 der wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i> | IV-640/2018 |

- | | | |
|-----------|---|-------------|
| 12 | Beteiligungsbericht des Landkreises Elbe-Elster über das Geschäftsjahr 2017
<i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i> | IV-641/2018 |
| 13 | Öffentliche Informationen und Anfragen | |
| B) | Nichtöffentlicher Teil | |
| 14 | Nichtöffentliche Informationen und Anfragen | |

Hinweisbekanntmachung zur Bekanntmachung der Zehnten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2018 die Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in Form einer Neufassung ihrer Verbandssatzung („Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster“) beschlossen. Nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales wurde diese mit Bekanntmachung vom 12. Juli 2018 im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 31 v. 8. August 2018 bekannt gemacht.
In Vertretung

*Peter Hans
Erster Beigeordneter*

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

Angliederung von Grundflächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz und den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“

Auf der Grundlage des § 5 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370 Nr. 62) geändert worden ist i.V.m. § 2 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]) und des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVf-GBbgG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S.4) i.V.m. §§ 35 S. 2 Alt. 1 und 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), erlässt der Landrat des Landkreises Elbe-Elster nachfolgende

Allgemeinverfügung

I. Angliederung von Grundflächen

1. Folgende jagdbezirksfreie Grundflächen werden dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz angegliedert:
 - Gemarkung Zinsdorf, Flur 1, die Flurstücke 128, 129, 130
2. Folgende jagdbezirksfreie Grundfläche wird dem Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert:
 - Gemarkung Zinsdorf, Flur 1, das Flurstück 215/118
3. Folgende Grundflächen werden dem Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert:
 - Gemarkung Uebigau, Flur 7, das Flurstück 12 (Teilflächen-größe 3064 qm), 21/2
 - Gemarkung Beutersitz, Flur 5, Flurstücke 16, 18/1, 20, 21, 27, 29, 30, 46/2, 51/2, 68/3, 76/2, 83/18, 91/23, 92/31, 100/51, 101, 107, 111, 116, 118, 122, 123 (außer die befriedeten Flächen)
 - Gemarkung Wahrenbrück, Flur 11, die Flurstücke 17 (Teilflächengröße 12500 qm), 18 (Teilflächengröße 8190 qm), 19 (Teilflächengröße 6982 qm), 26, 27/2, 28 (Teilfläche 7930 qm), 29, 30, 54 (Teilflächengröße 1566 qm), 103, 104, 105, 106

II. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Begründung

Der Landkreis Elbe-Elster nimmt die Aufgabe der Jagdbehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ihm obliegt die Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen jagdrechtlichen Vorschriften wie das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG). Gemäß § 2 Abs. 1 BbgJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Hege des Wildes und Jagdausübung notwendig ist. Der Begriff „notwendig“ stellt nach der einschlägigen Rechtsprechung auf zwingende jagdliche Erfordernisse der Abrundung ab. Jagdbezirksfreie Grundflächen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgJagdG sind daher benachbarten Jagdbezirken anzugliedern. Die Notwendigkeit zur Angliederung von jagdbezirksfreien Grundflächen an einen benachbarten Jagdbezirk sieht der Bundesgerichtshof auch darin, dem Eigentümer oder Pächter einen Anspruch auf Wildschadensersatz zu verschaffen (Urt. vom 15.10.1998 - III ZR 10/98 -, NVwZ-RR 1999 5. 206). Der Jagdberater des Landkreises Elbe-Elster Herr Lewandowski hat aus jagdlicher Notwendigkeit die Angliederung der oben genannten Grundflächen zu 1. an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz, zu 2. und 3. an den „Eigenjagdbezirk Beindorf Neumühl“ befürwortet.

Zu 1.:

Mit Auslaufen des Pachtvertrages für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz am 31.03.2012 wurde der Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ in der Form gebildet, dass einige Flurstücken vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wahrenbrück abgeschnitten und nunmehr Enklaven (jagdbezirksfreien Flächen) bilden. Diese jagdbezirksfreien Flächen können in Ermangelung der vorgeschriebenen Mindestgröße (150 ha) für gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 9 Abs. 2 BbgJagdG) keinen eigenen Jagdbezirk bilden und müssen daher einem angrenzenden Jagdbezirk angegliedert werden. Die jagdrechtliche Notwendigkeit zur Angliederung ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 Abs. 1 BJagdG. Sie ist zum einen aus Gründen der Erhaltung eines den landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen, gesunden Wildbestandes und zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen notwendig, zum anderen entspricht sie den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung. Die vom gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wahrenbrück abgetrennten Flächen haben eine gemeinsame Grenze sowohl zum

gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz als auch zum Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“. Somit ist eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und/oder an den Eigenjagdbezirk möglich.

Die Verwaltungsbehörde hat in pflichtgemäßer und rechtsfehlerfreier Ermessensausübung eine Abwägung der unterschiedlichen Eigentümerinteressen zum einen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung und Jagdpflege zum anderen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall ist das Grenzflächenverhältnis der unter 1. beschriebenen Exklave zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz günstiger als zum Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ (ca. 1,3 : 1). Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung insbesondere bei der Schussabgabe war dieser Variante durch die Verwaltungsbehörde der Vorzug zu geben. Weiterhin wird durch die Angliederung der unter 1. genannten Flurstücke an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz der Hochwasserschutzdeich zu einer optisch klar erkennbaren und dauerhaften Jagdgrenze.

Zu 2.:

Aus Gründen der ordnungsgemäßen Bejagung und einer klaren Grenzföhrung entlang des Hochwasserschutzdeiches der Schwarzen Elster wird das jagdbezirksfreie Flurstück 215/118, Flur 1 der Gemarkung Zinsdorf dem Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert. Durch den nordöstlichen Grenzverlauf der Eigenjagdbezirksflurstücke 21/1 (Flur 7 der Gemarkung Uebigau) und 214/18 (Flur 1 der Gemarkung Zinsdorf) wird durch die vorgenommene Angliederung ein geradliniger Verlauf der Jagdbezirksgrenze entlang des Hochwasserschutzdeichs der Schwarzen Elster zwischen dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz und dem Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ markiert. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung insbesondere mit dem Augenmerk auf die Wildschadensverhütung wäre durch eine Angliederung an den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz nicht möglich. Eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Uebigau, zu dem das betroffene Flurstück über eine Punktverbindung verfügt, wird durch die Verwaltungsbehörde abgelehnt, da auch die angrenzenden Flurstücke 12 und 21/2 der Gemarkung Uebigau, Flur 7, zumindest teilweise an den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert werden. Siehe hierzu die nachfolgende nähere Erläuterung.

Zu 3.:

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung wird eine Teilfläche von 3064 qm des Flurstücks 12 und das gesamte Flurstück 21/2, Flur 7 der Gemarkung Uebigau dem Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert. Beide Flurstücke weisen eine langgestreckte Form („Grabenflurstück“) mit einem Längenverhältnis der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke zum Eigenjagdbezirk von ca. 1 : 20 bzw. 1 : 8 auf. Sie liegen in den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ eingebettet und haben lediglich eine verbindende Grenzlänge von 46 m bzw. 13 m zu den angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken Uebigau und Wahrenbrück. Eine ordnungsgemäße Jagdausübung insbesondere bei Gebrauch der Schusswaffe kann bei Angliederung an die jeweiligen angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke nicht gewährleistet werden. Gleichwohl haben die Eigentümer einen Anspruch auf Wildschadensabwehr auf ihren Grundflächen. Ein ordnungsgemäßer Einsatz von Schusswaffen kann lediglich dem Jagdausübungsberechtigten des Eigenjagdbezirks vollzogen werden.

Die verbleibende Restfläche des Flurstücks 12 verbleibt beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk Uebigau.

Die unter 3. beschriebenen Flurstücke der Gemarkung Beutersitz werden dem Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert. Diese Flächen werden durch die Flächen des Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ dergestalt umschlossen, dass eine ordnungsgemäße Bejagung durch die Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke Wahrenbrück und Beutersitz nicht durchgeführt werden kann. Ein Gebrauch der Schusswaffe ohne in die Flächen des Eigenjagdbezirkes bzw. in angrenzenden befriedeten Hofraum zu schießen bzw. als Kugelfang zu verwenden ist nicht möglich. Gleichwohl

haben aber auch diese Flächeneigentümer einen Anspruch auf Wildschadensabwehr auf ihren Grundflächen. Bereits aus dem Längenverhältnis der angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke zum Eigenjagdbezirk (ca. 1 : 6,8) ist ersichtlich, dass als einzige sinnvolle Variante die Angliederung an den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ bleibt.

Die auf dem Flurstück 123 befindliche Hofraumfläche ist als befriedeter Bezirk von der Angliederung ausgenommen.

Für die Flurstücke 26, 28, 29, 103, 104, 105 und 106 der Gemarkung Wahrenbrück stellt sich die Situation ähnlich dar. Diese Flächen liegen mit einer augenscheinlich rechteckigen Form (ca. 360 x 160 m) mit drei Seiten an den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ an. Das Flurstück 28 (Altarm der Schwarzen Elster) wird mit einer Teilfläche 7930 qm an den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert, da sich diese Teilfläche innerhalb des durch den Eigenjagdbezirk umschlossenen rechteckigen Flurstückkomplexes befindet. Die Restfläche dieses Flurstücks verbleibt beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wahrenbrück. Das Gleiche gilt für das Flurstück 54 (Liebenwerda-Wahrenbrücker Binnengraben), das mit einer Teilflächengröße von 1566 qm an den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert wird. Auch hier verbleibt die Restfläche beim gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wahrenbrück.

Mit der vierten Seite liegt der rechteckige Flächenkomplex an den Flurstücken 17, 18 und 19 der Gemarkung Wahrenbrück an. Diese Flurstücke bilden Bestandteile der Schwarzen Elster und der Deichanlage. Aufgrund der besonderen geografischen Lage und Form dieser drei Flurstücke wurde der Verbleib dieses wildschadengefährdeten Flächenkomplexes im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wahrenbrück durch die Verwaltungsbehörde geprüft und verworfen. Neben einem ungünstigen Grenzlängenverhältnis wird auch die Erreichbarkeit des Flächenkomplexes über die Hochwasserschutzanlage als ungeeignet angesehen. Eine Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz wurde ebenfalls geprüft und verworfen. Berücksichtigt wurde, dass die Grünlandflächen innerhalb des oben beschriebenen rechteckigen Flächenkomplexes durch den Eigenjagdbesitzer Herrn Beindorf landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Verhinderung von übermäßiger Wildschäden liegt verständlicherweise in seinem ureigenen Interesse. Die Angliederung von Teilflächen der Flurstücke 17 (Teilflächengröße 12500 qm), 18 (Teilflächengröße 8190 qm) und 19 (Teilflächengröße 6982 qm) an den Eigenjagdbezirk Beindorf wurde letztendlich als vertretbarste Angliederungsvariante angesehen um der Wildschadensgefährdung mit jagdlichen Mitteln zu begegnen. Zudem wurde ein flächenähnlicher Lastenausgleich im Hinblick auf das Gefährdungspotential bezüglich Wildschäden berücksichtigt. Während die unter 1. genannten Flurstücke an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten angegliedert wird, so wird nunmehr eine ähnlich wildschadensgefährdete Fläche an den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ angegliedert.

Hinweis

Die Regelungen des § 6 BJagdG i.V.m. § 5 BbgJagdG bleiben von der Angliederung der unter 1. benannten Flurstücke unberührt.

Gem. § 10 Abs. 10 BbgJagdG bilden die Eigentümer der an den Eigenjagdbezirk angegliederten Grundflächen zur Vertretung Ihrer Rechte eine Angliederungsgenossenschaft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sin-

ne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

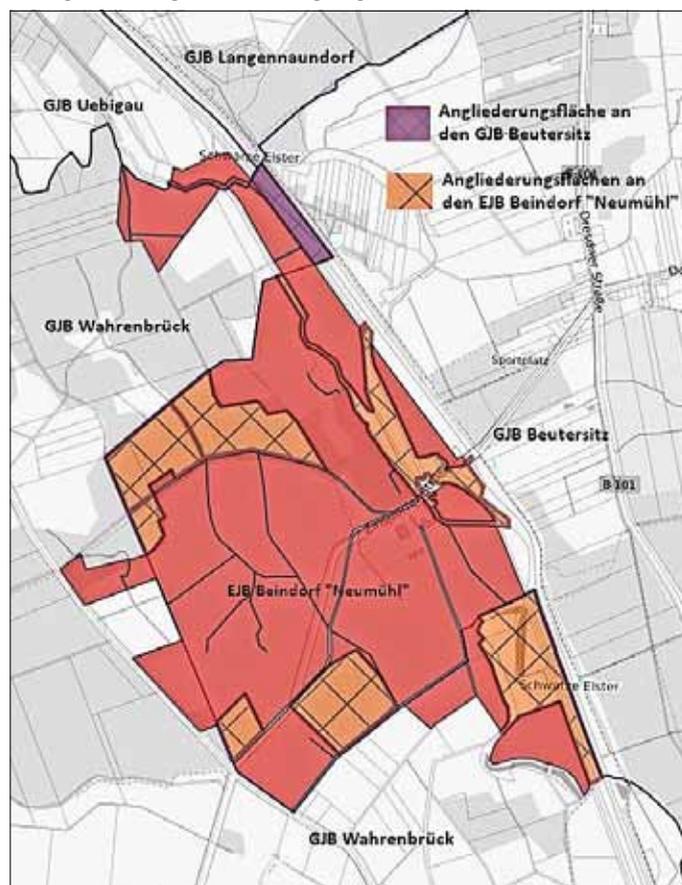
Herzberg (Elster), 12.09.2018

Im Auftrag

Marco Hanke

Sachgebietsleiter Öffentliche Ordnung im Ordnungsamt

Angliederung von Grundflächen an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beutersitz und den Eigenjagdbezirk Beindorf „Neumühl“ Anlage zur Allgemeinverfügung



Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Oktober 2018 bis 31. Oktober 2018

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

- 08.10.2018 Kreistag
Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg (Elster)
Beginn: 16.00 Uhr
- 16.10.2018 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
Beginn: 17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 2. Oktober 2018. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 28. September 2018, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.
E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2



Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.